

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 53/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5237261-163 -

Beklagte,

Weitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 10. Juli 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Düfer als

Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.03.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, sofern nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Asylanerkennung und der Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft.

Die im Jahre bzw. geborenen Kläger, die miteinander verheiratet sind, sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie stammen aus dem Ort im Kreis der Provinz Mardin. Sie reisten nach eigenen Angaben am 07.09.1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 09.10.1991 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Asylantragstellung vor der zentralen Ausländerbehörde der Stadt Braunschweig trug der Kläger zu 1) vor mit der ERNK - einer Untergruppe der PKK - zu sympathisieren. Er sei deshalb mehrmals verhaftet, geschlagen und gefoltert worden. Zuletzt sei er vor drei Monaten verhaftet worden. Vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge trug der Kläger zu 1) am 12.12.1991 vor, er sei Sympathisant der ERNK gewesen und habe in seinem Heimatland Plakate geklebt, Blätter verteilt und über Versammlungen der Partei informiert. Eine besondere Funktion habe er nicht ausgeübt. Er unterstütze die ERNK seit 1987. Insgesamt sei er viermal verhaftet worden. Das erste Mal sei er im Jahr 1990 wegen seines Bruders zur Wache gebracht, aber wieder frei gelassen worden, nachdem er erklärt habe, dass sich sein Bruder in Deutschland befinde. Das nächste Mal sei er im Mai 1991 inhaftiert worden. Er hätte mit mehreren 100 Kurden

gemeinsam am 1. Mai demonstriert. Dabei seien zunächst nur Freunde von Ihm festgenommen worden, weshalb er mit anderen zusammen in einen 4-tägigen Hungerstreik getreten sei. Deshalb seien er und sein Vater dann festgenommen und auf der Polizeiwache gefoltert worden. Ein weiteres Mal sei er im 1991 für eine Woche inhaftiert gewesen, weil Nachbarn angezeigt hätten, dass er für die Partei Plakate geklebt habe. Am

1991 sei er wiederum festgenommen und eine Woche lange inhaftiert worden. Die Festnahme sei wegen erfolgt, der entführt und später tot aufgefunden worden sei. Er - der Kläger zu 1) - habe sich an einer großen Demonstration in Diyarbakir beteiligt, die aus Anlass der Beerdigung von stattgefunden habe. Mit Bescheid vom 17.12.1991 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorlagen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger zu 1) habe widersprüchliche Angaben gemacht, und seine Schilderungen der Ereignisse während der Demonstration anlässlich der Beerdigung widersprächen sämtlichen Informationen des Auswärtigen Amtes und aus der Internationalen Presse.

Mit Bescheid vom 14.01.1992 forderte der Landkreis die Kläger unter gleichzeitiger Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Am 04.02.1992 erhoben die Kläger gegen die Bescheide des Bundesamtes und des Landkreises Klage vor dem erkennenden Gericht (5 A 5041/92). Mit Urteil vom 27.08.1993 hob das erkennende Gericht den Bescheid des Bundesamtes vom 17.12.1991 auf und verpflichtete die Beklagte, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, weil die Kläger zu den Kurden gehörten, die aus den unter Notstandsrecht gestellten Provinzen der Türkei stammten und deshalb in der Türkei einer landesweiten Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit unterlägen. Die zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen dieses Urteil wies das Niedersächsische Obergericht mit Urteil vom 22.09.1998 (Az: 2 L 5478/93) zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger zu 1) nach der Überzeugung des Senats vor seiner Ausreise aus der Türkei einer individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt war. Der Senat hielt es für glaubhaft, dass der Kläger zu 1) während seiner Inhaftierungen gefoltert worden sei und die Entlassung nach der letzten Inhaftierung nur unter Meldeauflagen erfolgt und darüber hinaus mit Drohungen verbunden gewesen sei. Er sei vor die Wahl gestellt worden, entweder mit den Sicherheitskräften zusammen zu arbeiten und ihnen Informationen über die HEP zukommen zu lassen oder aber getötet zu werden. Diesen Vortrag des Klägers hätten zwei Zeugen nachvollziehbar und glaubhaft

bestätigt. Der Senat ging deshalb davon aus, dass der Kläger zu 1) die politischen Ziele der ERNK und der HEP und damit von Organisationen, die vom türkischen Staat als staatsfeindlich angesehen wurden, vor seiner Ausreise aus der Türkei aktiv unterstützt habe. Der Kläger habe damit rechnen müssen, auch zukünftig von den türkischen Sicherheitskräften inhaftiert und erneut erheblich körperlich misshandelt zu werden. Dieser Gefahr habe er sich nur durch die Ausreise aus der Türkei, die auch in zeitnahe Zusammenhang mit der letzten Inhaftierung und damit unter dem Druck der erlittenen Verfolgung stattgefunden habe, entziehen können. Die Klägerin zu 2) sei unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft vorverfolgt ausgereist.

Mit Bescheid vom 05.03.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Von weiteren Entscheidungen sah es ab, weil der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolgt sei und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien. Zur Begründung verwies das Bundesamt im Wesentlichen darauf, dass Unterstützungshandlungen für die illegale PKK nach Änderung des türkischen Strafgesetzbuches nicht mehr strafbar seien, und deshalb Verfolgungsmaßnahmen auch im Rahmen der Rückkehrkontrollen nicht mehr zu befürchten seien. Im Übrigen seien die seinerzeit geltend gemachten Unterstützungshandlungen derart niedrig profiliert (Plakate kleben, Flugblätter verteilen, Demonstrationsteilnahme usw.), dass mit Blick auf die seither vergangene Zeit ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates ausgeschlossen erscheine. Von einer sippenhaftähnlichen Gefährdung der Klägerin zu 2) wegen der damaligen Aktivitäten des Klägers zu 1) bzw. ihres Bruder könne heute ebenfalls nicht mehr ausgegangen werden, weil ein Ermittlungsinteresse an diesen beiden Personen nicht mehr ersichtlich sei.

Dagegen haben die Kläger am 14.03.2007 Klage erhoben und tragen zur Begründung im Wesentlichen vor, der Kläger zu 1) sei auf Grund seiner früheren Aktivitäten für die ERNK und der Geschehnisse in der Türkei bei einer Rückkehr dorthin nicht hinreichend sicher vor politischer Verfolgung. Selbst wenn von einer sippenhaftähnlichen Gefährdung der Klägerin zu 2) heute nicht mehr ausgegangen werden könne, so stehe ihr zumindest Familienasyl und Familienabschiebungsschutz zu.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom
05.03.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft die Gründe des angefochtenen Bescheides und vertritt die Auffassung, dass den Klägern auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes auf Grund der lediglich marginalen und nicht nachhaltigen Unterstützung der ERNK durch den Kläger zu 1) keine Verfolgung drohe.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten über beide Asylverfahren Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, weil die Beteiligten sich mit dieser Entscheidungsform einverstanden erklärt haben, ist zulässig und begründet.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Widerrufsverfügung ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 - BGBl I, 1950 - ist § 73 Abs. 1 nur insoweit geändert worden, als die Bezugnahme auf § 51 Abs. 1 AuslG in die Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 AufenthG geändert worden ist). Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Im angefochtenen Bescheid wird der Widerruf darauf gestützt, dass aufgrund der Änderung der Verhältnisse in der Türkei die Notwendigkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung nicht mehr gegeben sei. Dieser Auffassung *folgt* das Gericht nicht.

Der Widerruf konnte nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wegen Änderung der Verhältnisse in der Türkei erfolgen. Der Widerruf einer Anerkennung als politisch Verfolgter ist nach § 73 AsylVfG nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (BVerwG, Urt. vom 19.09.2000 - 9 C 12/00 - juris). Der Gesetzgeber hatte ausweislich des Regierungsentwurfes zu § 16 AsylVfG 1982, der Vorgängervorschrift zu § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor Allem den Fall als Widerrufsgrund vor Augen, in dem im Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist. Die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung liegen danach dann nicht mehr vor, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides dauerhaft erheblich geändert haben, wobei es unerheblich ist, ob die Anerkennung rechtswidrig oder rechtmäßig war (BVerwG, aaO.) Dabei ist die Beendigungsklausel des Art. 1 C Ziffer 5 GFK zu berücksichtigen (BVerwG, aaO., VG Göttingen, U. v. 27.08.2004 - 2 A 54/04 - Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG), wonach die Flüchtlingseigenschaft entfällt, wenn wegen des Wegfalls der anerkennungsbegründenden Umstände der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. § 73 AsylVfG in der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht stimmt mit Art 1 GFK überein, da auch das BVerwG auf eine einschneidende und dauerhafte Änderung der Verhältnisse abstellt (VGH Bad. Wü., B. v. 16.03.2004 - A 6 S 219/04 - unter Bezug auf eine E. d. BVerwG v. 24.11.1992 - Juris-; VG Freiburg, E. v. 25.07.2006-AuAS 2006, 224)).

Hinsichtlich der Situation von Kurden, die in der Türkei in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind und zur Menschenrechtslage nach Einleitung des Reformprozesses in der Türkei hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht grundlegend (Urt. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 - Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Internet -) festgestellt, dass auch nach der Einleitung bzw. Durchführung des Reformprozesses und der Neufassung der Vorschriften des Anti-Terror-Gesetzes weiterhin im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung angenommen werden muss. Zwar würden auch von den Menschenrechtsorganisationen die Erfolge dieser Reformpolitik, die auf Demokratisierung und Stärkung der Rechtstaatlichkeit setze, grundsätzlich anerkannt. Allerdings gehe die Umsetzung einiger

Reformen langsamer als erwartet voran. Der erforderliche Mentalitätswandel habe noch nicht alle Teile der türkischen Sicherheitskräfte, der Verwaltung und der Justiz vollständig erfasst. Dies führe dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den - wesentlich verbesserten - rechtlichen Rahmenbedingungen zurück bleibe. Die Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie ihre lückenlose Strafverfolgung seien noch nicht in der Weise zum Erfolg gelangt, dass solche Fälle überhaupt nicht mehr vorkommen. Ungünstig auf die innenpolitische Entwicklung wirke sich auch das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei aus. Hierzu gebe es Informationen über gewaltsame Auseinandersetzungen und eine große Anzahl von Festnahmen. Noch Ende März 2006 sei es in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten bei Zusammenstößen zwischen kurdischen Demonstranten aus dem Umfeld der PKK und staatlichen Sicherheitskräften zu mindestens 15 Todesopfern und mehreren hunderten Verletzten gekommen. Die Unruhen weiteten sich auf die Städte im Westen der Türkei aus. Noch hätten sich die Hoffnungen der kurdischen Minderheit im Südosten der Türkei auf Verbesserung ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage weitgehend nicht erfüllt. Es gebe weiterhin Festnahmen wegen mutmaßlicher Verbindungen zur PKK. Darüber hinaus könnten Angeklagte in der Türkei, die eines politischen Delikts beschuldigt werden, nach Gutachtenlage auch weiterhin nicht mit einem fairen Strafverfahren rechnen.

Diesen Feststellungen schließt sich das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung (beginnend mit Ur. v. 24.10.2006 - 5 A 490/03 -) an und stellt auf der Grundlage des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes und allgemein zugänglicher Zeitungsberichte ausdrücklich fest, dass sich an der beschriebenen Lage nichts verbessert hat. Es bestehen danach bereits erhebliche Zweifel daran, ob in der Türkei generell eine grundlegende dauerhafte Veränderung des politischen Systems stattgefunden hat, wie sie nach dem oben Gesagten Voraussetzung für den Widerruf der Asylanerkennung nach § 73 AsylVfG i. V. m. Art 1 C Ziff. 5 GFK ist. Insbesondere hinsichtlich der Verfolgung von kurdischen Volkszugehörigen, die in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten sind, kann eine politische Verfolgung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.

Im Widerrufsverfahren muss eine drohende Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dies gilt auch bei Personen, die „nur“ auf Grund einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungsgefahr anerkannt wurden (VGH Bad.Wü. aaO.), d. h., der Betroffene ist als vorverfolgt zu behandeln. Dabei ist als Tatsachengrundlage der Feststellung der Vorverfolgung die im anerkennenden Bescheid bzw. dem diesen

zugrunde liegenden verwaltungsgerichtlichen Urteil gewürdigte Sachlage anzusehen wie sie sich aus den damaligen Protokollen der Anhörung ergibt. Hinsichtlich der neuen Prognoseentscheidung ist auf die aktuelle Sachlage abzustellen.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Kläger zu 1) nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor politischer Verfolgung sicher. Nach seinem Vortrag in der Anhörung vor dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht am 22.09.1998 hatten die türkischen Sicherheitskräfte wiederholt Maßnahmen gegen ihn ergriffen, ihn insbesondere 1991 im Anschluss an den Hungerstreik und nach der Beerdigung inhaftiert, gefoltert, und zuletzt nur unter Meldeauflagen verbunden mit schwerwiegenden Drohungen wieder freigelassen. Die politischen Aktivitäten, des Klägers zu 1) für die HEP und die ERNK in den Jahren 1990 und 1991 sind auch nicht als marginal zu bewerten. Seine Unterstützungshandlungen für die Ziele der ERNK und der HEP waren seinerzeit zumindest so intensiv, dass der Staat ihn verdächtigte, in einer gefährlichen Nähe zu diesen Organisationen und auch zur PKK zu stehen (vgl. ausdrücklich: Nds. OVG, Urteil vom 22.09.1998 - 2 L5478/93 -). Anderenfalls wäre er nicht nur unter den strengen Meldeauflagen aus der Haft entlassen worden. Dass es sich nicht um eine begrenzte örtliche Verfolgung bzw. Übergriffe örtlicher Sicherheitskräfte gehandelt hatte, ergibt sich daraus, dass der Kläger, nachdem er gegen die Meldeauflagen verstoßen hatte, landesweit vor Verfolgungsmaßnahmen des türkischen Staates nicht mehr hinreichend sicher war (Nds. OVG, Urteil vom 22.09.1998, a. a. O.).

Auch in der Person der Klägerin zu 2) liegen weiterhin die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Asyl und von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Der Widerruf konnte nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wegen der aufgrund der Änderung der Verhältnisse in der Türkei möglicherweise nicht mehr gegebenen sippenhaftähnlichen Gefährdung der Klägerin erfolgen, weil für die Klägerin zu 2) die Voraussetzungen für Familienasyl bzw. -abschiebungsschutz gegeben sind. Das Gericht lässt es daher dahingestellt, ob für sie bei einer Rückkehr in die Türkei weiterhin eine sippenhaftähnliche Gefährdung besteht.

Für die Klägerin zu 2) sind die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 AsylVfG für Familienasyl und Familienabschiebungsschutz gegeben. Die Anerkennung des Klägers zu 1), dem Ehemann der Klägerin zu 2) besteht nach der Aufhebung des Bescheids vom 05.03.2007 fort. Da die Ehe zwischen der Klägerin zu 2) und ihrem Ehemann

schon in der Türkei bestand und die Eheleute den gemeinsamen Asylantrag unverzüglich nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellt haben, steht ihr Familienasyl zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Düfer